

Kultur am Säntis

Statuten

23. Februar 2008

(Stand 18. Februar 2012)

Art. 1**Name und Sitz**

Gemäss Art. 60ff ZGB besteht unter dem Namen „Kultur am Säntis“ (im Folgenden: KaS) ein Verein.

KaS kann sich im Handelsregister eintragen und hat seinen Sitz am Wohnort des(r) Präsidenten(-in).

Art. 2**Zweck**

KaS fördert und pflegt die ursprüngliche Kultur von Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden und dem Toggenburg in ihren traditionellen und zeitgenössischen Formen – insbesondere Gesang, Musik, Handwerk, Tanz, Tracht und Malerei.

Dabei sollen sowohl Gemeinsamkeiten als auch die Besonderheiten der drei Regionen dargestellt und entsprechende Beziehungen über die Regionen hinaus geknüpft und gepflegt werden.

Art. 3**Mitgliedschaft**

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele der KaS unterstützen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Die Mitgliedschaft wird mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages rechtskräftig. Mitglieder anerkennen die Statuten von KaS.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

Mitglieder, welche den Interessen von KaS zuwiderlaufen, können von Vorstand ausgeschlossen werden.

Die Generalversammlung kann Mitglieder, welche sich besonders für die Anliegen von KaS eingesetzt haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 4**Organisation**

Die Organe von KaS sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsstelle
- d) Kontrollstelle

Art. 5**Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlung können vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder jederzeit einberufen werden. Sie hat innerhalb von 3 Monaten stattzufinden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Traktanden.

Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann die Mitgliederversammlung keine Beschlüsse fassen.

Anträge von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

Art. 6 **Befugnisse der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung
- Genehmigung von Voranschlag und Jahresprogramm
- Wahl des Vorstandes, des(r) Präsidenten(-in) und der Kontrollstelle
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und wählt ihre Organe mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Für die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig.

Sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder nicht etwas Anderes bestimmt, wird offen abgestimmt.

Art. 7 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus minimal drei Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 8 **Befugnisse des Vorstandes**

Der Vorstand ist für folgende Geschäfte zuständig:

- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Einsetzen und Führen einer Geschäftsstelle (bei Bedarf)
- Erlass von Reglementen
- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 9 **Geschäftsstelle**

Der Vorstand kann für die Erledigung der Vereinsgeschäfte eine Geschäftsstelle einsetzen. Der (Die) Geschäftsführer (-in) nimmt an der Mitgliederversammlung sowie an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.

Art. 10 **Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie wird auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Kontrollstelle prüft die Geschäftsführung und die Jahresrechnung des Vereins und erstattet schriftlich Bericht und Antrag zuhanden der Mitgliederversammlung.

Art. 11 Finanzen

Zur Erfüllung der Aufgaben stehen KaS folgende Finanzmittel zur Verfügung:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Vereinsaktivitäten
- Subventionen
- Sponsoring
- Freiwillige Zuwendungen
- Zinserträge

Der Mitgliederbeitrag beträgt für Einzelpersonen CHF 40.00 und für Familien CHF 65.00.

Für die Verbindlichkeiten von KaS haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Organe ist ausgeschlossen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 12 Auflösung

Eine Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Das Vereinsvermögen geht je zu einem Drittel an den Verein KlangWelt Toggenburg, Unterwasser; das Zentrum für appenzellische Volksmusik, Gonten; und die Stiftung Appenzellische Volkskunde, Stein und soll möglichst dem bisherigen Zweck entsprechend verwendet werden.


Art. 13 Schlussbestimmung

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung am 23.02.2008 genehmigt.

Kultur am Säntis

Alois Ebnetter, Präsident

Hans Höhener, Vorstandsmitglied



Änderungen beschlossen an der Hauptversammlung am:

- **18.02.2012 Art. 11** Der Mitgliederbeitrag beträgt für Einzelpersonen CHF 40.00 (bisher CHF 30.00) und für Familien CHF 65.00 (bisher CHF 50.00).